

Webinar "Fokus Compliance"

Neues zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Berichterstattung, Erfahrungen aus der Praxis und CSDDD

Stuttgart, 8. Mai 2024

Agenda

- 1 Kurze Einführung Vorstellung der Referentinnen
- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

Agenda

- 1 Kurze Einführung Vorstellung der Referentinnen
- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

Kurze Einführung - Vorstellung der Referenten

Ihre Referenten



Albina Kladusak — Partnerin RSM Ebner Stolz Stuttgart

Certified Internal Auditor (CIA)
Prüfer für Interne Revisionssysteme^{DIIR}
Certified Fraud Examiner (CFE)
Partnerin

albina.kladusak@ebnerstolz.de

Tel.: +49 711 2049-1030 Mobil: +49 174 3320197



Christine Diener
Counsel RSM Ebner Stolz
Stuttgart

Rechtsanwältin Zertifizierter Compliance-Officer (TÜV) Counsel

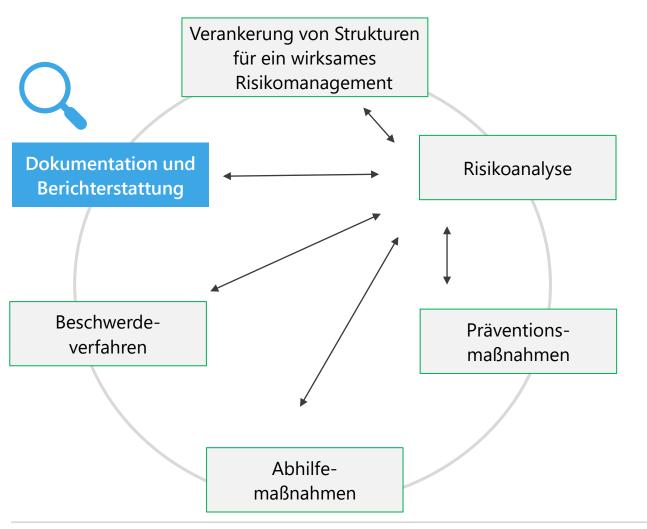
christine.diener@ebnerstolz.de

Tel.: +49 711 2049-1291 Mobil: +49 1525-6887533

Agenda

- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

LkSG-Sorgfaltspflichten - Dokumentation und Berichterstattung



Erstellung eines jährlichen Berichts



Unternehmensinterne fortlaufende
 Dokumentation, Aufbewahrung über 7 Jahre,
 keine Veröffentlichung vorgesehen



 Antworten auf einen strukturierten Fragebogen einzureichen in deutscher Sprache und über einen von der BAFA als zuständige Behörde bereitgestellten Zugang



Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens

Wesentliche Dokumentations- und Berichtspflichten



Dokumentation und Berichterstattung

Inhalte



Einführung zur Sorgfaltspflicht & Risikoanalyse

Unternehmensprofil



Strategie & Management



Managementansatz (Grundsatzerklärung)



Risikoanalyse

Methodik, Prozess, Ergebnisse

Risikoprofile

Produkt- oder Länder-Ebene



Maßnahmen & Schlussfolgerungen

Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Maßnahmen und Schlussfolgerungen für die Zukunft

Wesentliche Dokumentations- und Berichtspflichten



Dokumentation und Berichterstattung

Prüfung des Berichts



Das BAFA als zuständige Behörde prüft das Vorliegen des Berichtes sowie die Einhaltung der Anforderungen



Bei Nichterfüllung: Behörde kann verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert

Feststellung der Berichtsart

Verkürzte Berichtspflicht greift, wenn das Unternehmen die nachfolgenden Fragen mit "Nein" beantwortet:

- Wurde im Berichtszeitraum ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt?
- Wurde im Berichtszeitraum eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt?

Vollständige Berichtspflicht tritt demnach ein, wenn die Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechtliche oder umweltbezogene Risken ermittelt haben oder entsprechende Verletzungen in dem Berichtszeitraum festgestellt wurden (bspw. über Hinweise / Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren)

Fragenkatalog zur Berichterstattung - BAFA

Aufbau								
Vorwort/Präambel								
Stammdaten								
Angaben berichtende Organisation		Angaben zum Bericht		Angaben Unternehmens- & Beschaffungsstruktur				
Verkürzte Berichtspflicht								
Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung		Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen			Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur			
		Bei Feststellungen vollständiger Fragenkatalog zu bearbeiten						
Vollständiger Fragenkatalog								
Strategie & Verankerung	Risikoanalyse & Präventionsmaßnahmen		Feststellungen von Verletzungen & Abhilfemaßnahmen	Beschwerdeverfahren		Bewertung Risikomanagement & Schlussfolgerungen		
Überwachung Risikomanagement & Verantwortung Geschäftsleitung	Durchführung, Vorgehen & Verantwortung Risikoanalyse		Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen eigener Geschäftsbetrieb	Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren		Überprüfung der Angemessenheit		
Präventionsmaßnahme Betrieb, unmittelb Grundsatzerklärung mittelbare Zulief		are &	Abhilitemaishanmen unmittelbare Reschwei		ungen an das deverfahren	Überprüfung der Wirksamkeit		
	Kommunikation Ergebnisse		Zulieferer					
Verankerung Menschenrechtsstrategie innerhalb der einen Organisation	Änderungen & anlassbezogenen Wirksamkeitsüberprüfung		Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen mittelbare Zulieferer	Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens		Überprüfung angemessene Berücksichtigung von Interessen		
Glossar								

Angaben Unternehmensund Beschaffungsstruktur

- > Keine Veröffentlichung der Angaben
- > Auflistung aller verbundenen Unternehmen, auf welche ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird: Name und Hauptsitz des verbundenen Unternehmens; fällt das Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG; Länder und Branche des verbundenen Unternehmens; Auswahl der relevanten Bereiche innerhalb der Wertschöpfungskette
- > Angaben zu der Beschaffungsstruktur im eigenen Geschäftsbereich: Produktionsländer aus denen Waren / DL von unmittelbaren Zulieferern bezogen wurden; Gesamtzahl unmittelbarer Zulieferer; relevante Warengruppen, relevante Rohstoffe

Strategie und Verankerung

- > Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements
- > Angaben über den Berichtsprozess in Richtung der GF in Bezug auf die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständiger Person
- > Angaben zu der Grundsatzerklärung und die Schnittstelle zu der Risikoanalyse
- > Verankerung der Menschenrechtsstrategie in die relevanten Fachbereiche

Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

- > Angaben zu der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse (Zeitraum, Verfahren)
- > Angaben zu der anlassbezogenen Risikoanalyse (Anlässe, Erkenntnisse zu der Risikolage, Erkenntnisse aus Hinweisen / Beschwerden)
- > Beschreibung von ermittelten Risiken (eigener Geschäftsbereich, unmittelbare und mittelbare Zulieferer) und deren Gewichtung und Priorisierung (Vorgehensweise und Kriterien)
- > Beschreibung von Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung / Minimierung von prioritären Risiken (eigener Geschäftsbereich, mittelbare und unmittelbare Zulieferer)
- > Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse an relevante Entscheidungsträger und Änderungen an Risikopositionen

Feststellungen von Verletzungen & Abhilfe<u>maßnahmen</u>

- > Angaben zu Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern (Priorisierung und Gewichtung, Auswahl und Gestaltung von Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen, mögliche Auswirkungen auf Präventionsmaßnahmen)
- > Angabe, ob Verletzungen in dem Berichtszeitraum abgestellt werden konnten

Beschwerdeverfahren

- > Beschreibung von Beschwerdeverfahren und den Meldewegen
- > Darstellung wer Zugang zu dem Beschwerdeverfahren hat
- > Angaben, ob die Verfahrensordnung veröffentlicht wurde
- > Angaben zu den Personen, die für das Beschwerdeverfahren zuständig sind
- > Vorkehrungen beschreiben, um potenziell Beteiligte vor Bestrafung / Benachteiligung zu schützen
- > Angaben zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren sowie zu den Themen

Bewertung Risikomanagement & Schlussfolgerungen

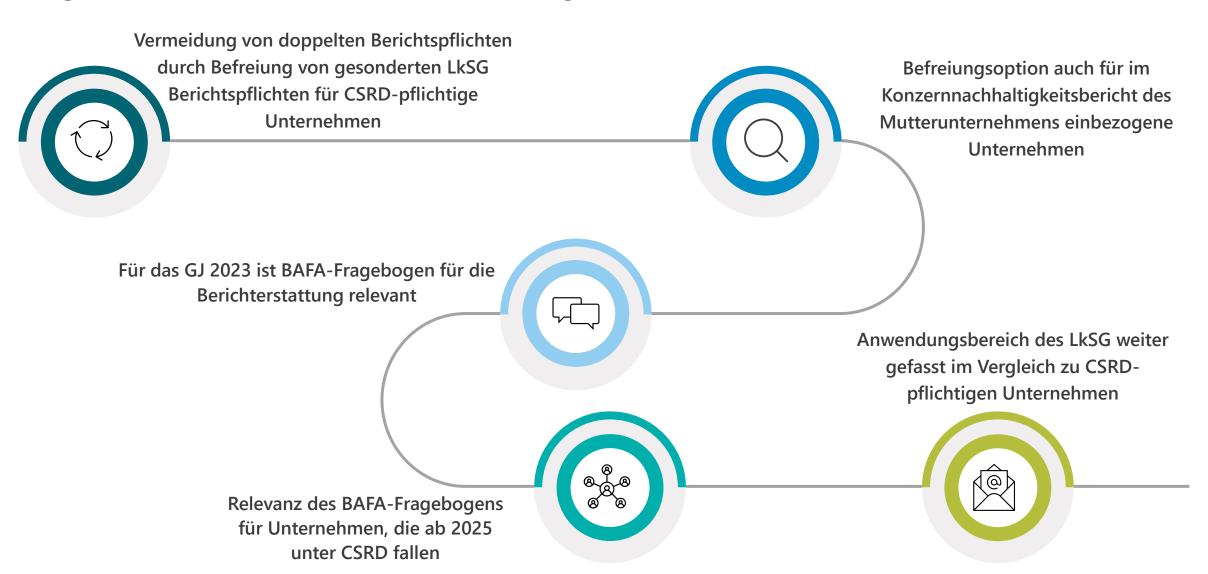
- > Beschreibung des Prozesses zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements
- > Beschreibung zu welchen Ergebnissen die Prüfung geführt hat
- > Darstellung der Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind die Interessen der potenziell Betroffenen angemessen zu berücksichtigen

Berichtsfristen

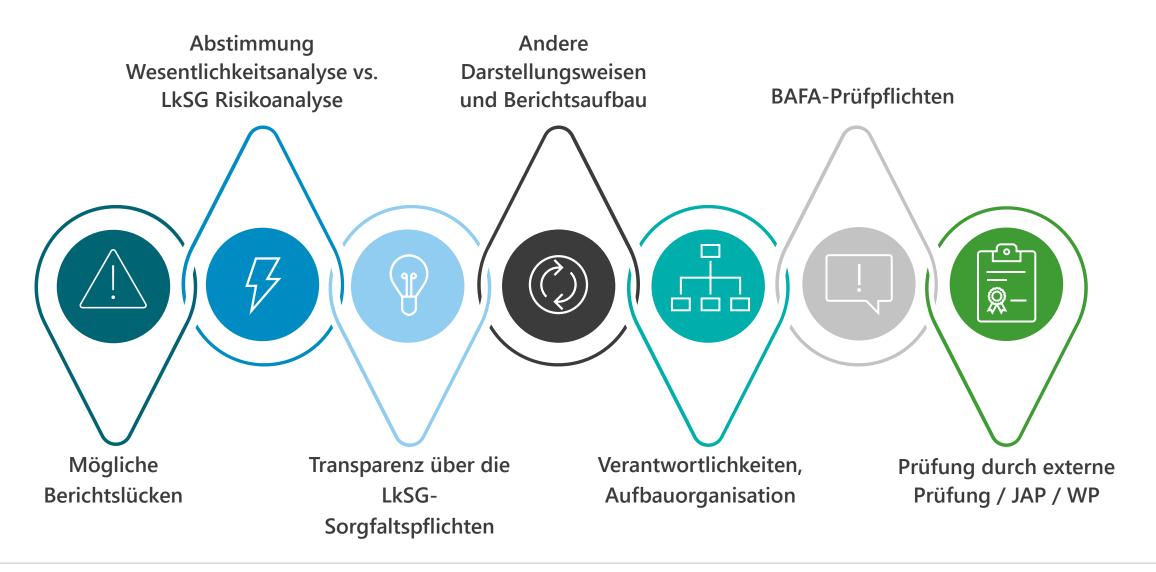


- > Der Berichtszeitraum für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter fängt ab 01.01.2023 an. Der erste Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, welches im Laufe des Kalenderjahres 2023 abläuft, bei dem BAFA einzureichen.
- > Der Berichtszeitraum für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter fängt ab 01.01.2024 an. Der erste Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, welches im Laufe des Kalenderjahres 2024 abläuft, bei dem BAFA einzureichen.
- > BAFA wird jedoch erstmalig zum 01.01.2025 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn der Bericht vor dem 31.12.2024 fällig war, wird BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren.
- > Erfüllung der sonstigen Berichtspflichten bleibt davon unberührt.

Integration LkSG- und CSRD-Berichterstattung



Mögliche Herausforderungen infolge der Integration der LkSG und CSRD-Berichterstattung



Praktische Tipps aus der bisherigen Umsetzung der LkSG-Projekte

Awareness schaffen

> Umsetzung des LkSG ist mehr als ein "Tool implementieren"; Plattformen nutzen



Interdisziplinärer Ansatz

Schnittstellen Einkauf,
 Compliance, Nachhaltigkeit,
 HR, Produktion etc.

Dokumentation

Supplier Code of Conduct.Vertragsanpassungen



Klare Verantwortlichkeiten

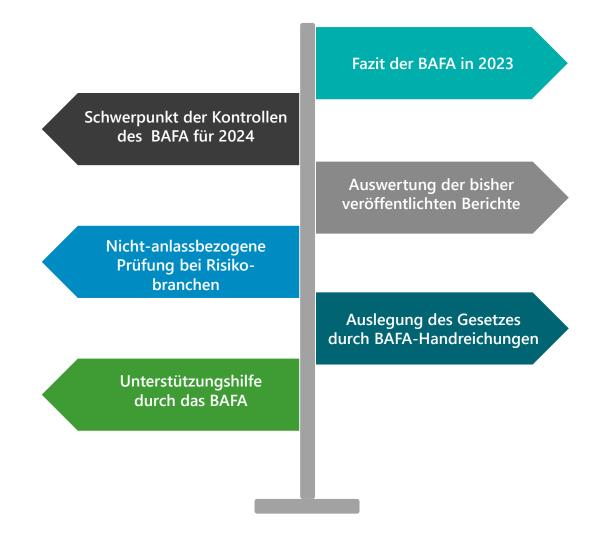
 Menschenrechtsbeauftragter,
 Risikomanagement (Etablierung und Überwachung)



Agenda

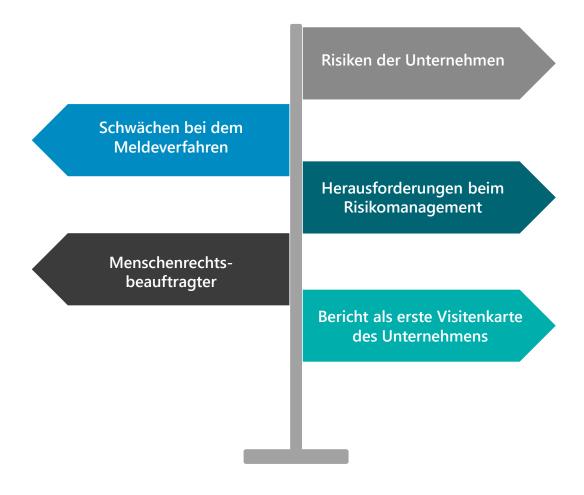
- 1 Kurze Einführung Vorstellung der Referentinnen
- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens) BAFA in der Praxis



Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)

BAFA in der Praxis aus Sicht des Unternehmens



Agenda

- 1 Kurze Einführung Vorstellung der Referentinnen
- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

Presseschau

Abstimmung in Brüssel

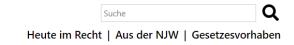
EU-Staaten einigen sich auf Lieferkettengesetz – Deutschland enthält sich

Unter den EU-Ländern gibt es eine Mehrheit für das Lieferkettengesetz: Damit ist der Weg frei für das lange umstrittene Projekt. Deutschland hat sich auf Drängen der FDP enthalten.

15.03.2024, 16.34 Uhr

Quelle: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/lieferkettengesetz-eu-staateneinigen-sich-deutschland-enthaelt-sich-a-4e8c9dc8-006d-4bf3-a1d7-8e472c1e2d99





EU-Lieferkettengesetz | FDP | Handelsrecht | Europarecht, Ausländisches Recht, Völkerrecht

Deutschland überstimmt: EU-Staaten für Lieferketten-Richtlinie

Quelle: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-eu-staaten-lieferkettengesetz-zustimmung

Lieferkettenrichtlinie

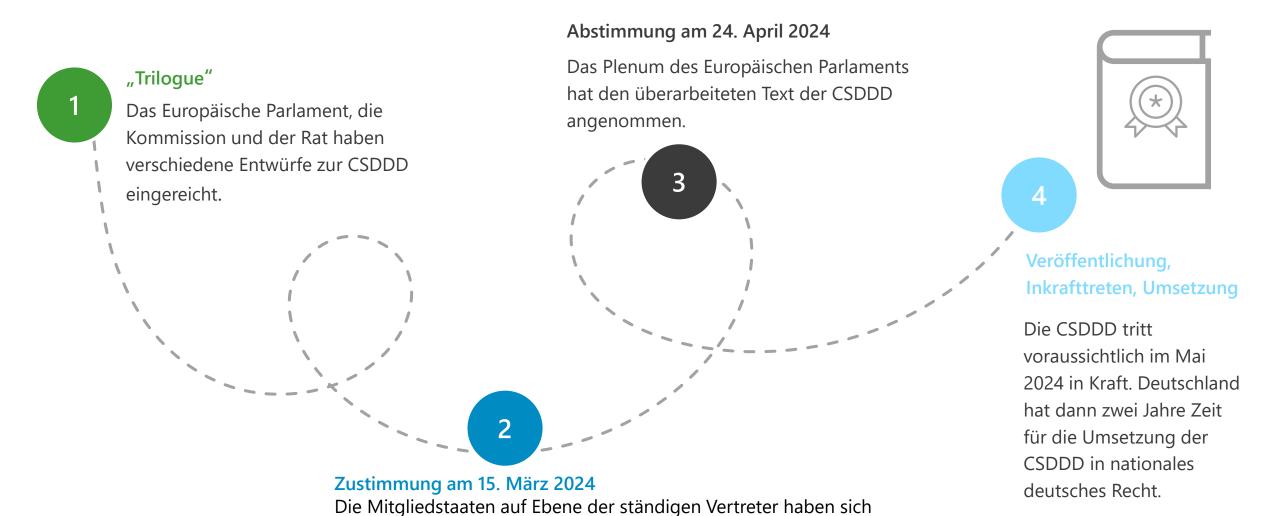
EU-Staaten einigen sich auf Lieferkettengesetz

Eine ausreichende Mehrheit der EU-Staaten unterstützt ein europäisches Lieferkettengesetz. Deutschland enthielt sich auf Drängen der FDP – und wurde nun überstimmt.

Aktualisiert am 15. März 2024, 14:28 Uhr ② Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, ut

Quelle: https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-03/eu-staaten-stimmen-fuer-lieferkettengesetz

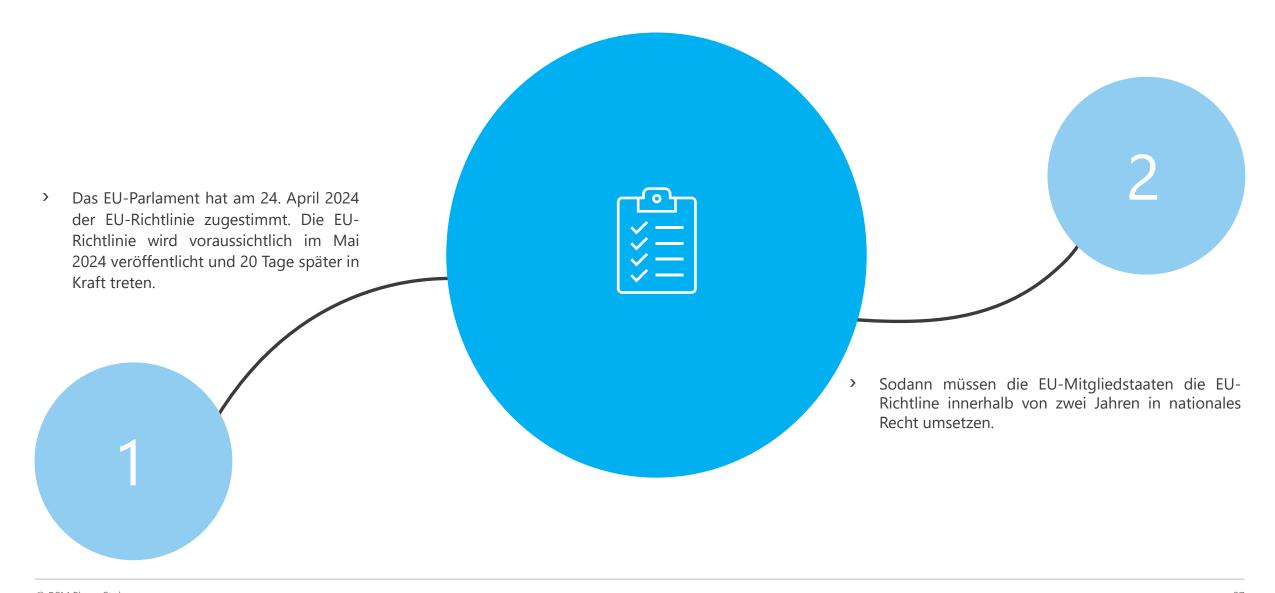
Der steinige Weg bis zur Verabschiedung



@ RSM Ebner Stolz

über die Ausgestaltung der Richtlinie verständigt.

Ab wann gelten die Neuregelungen?



Anwendungsbereich der CSDDD

EU-Unternehmen

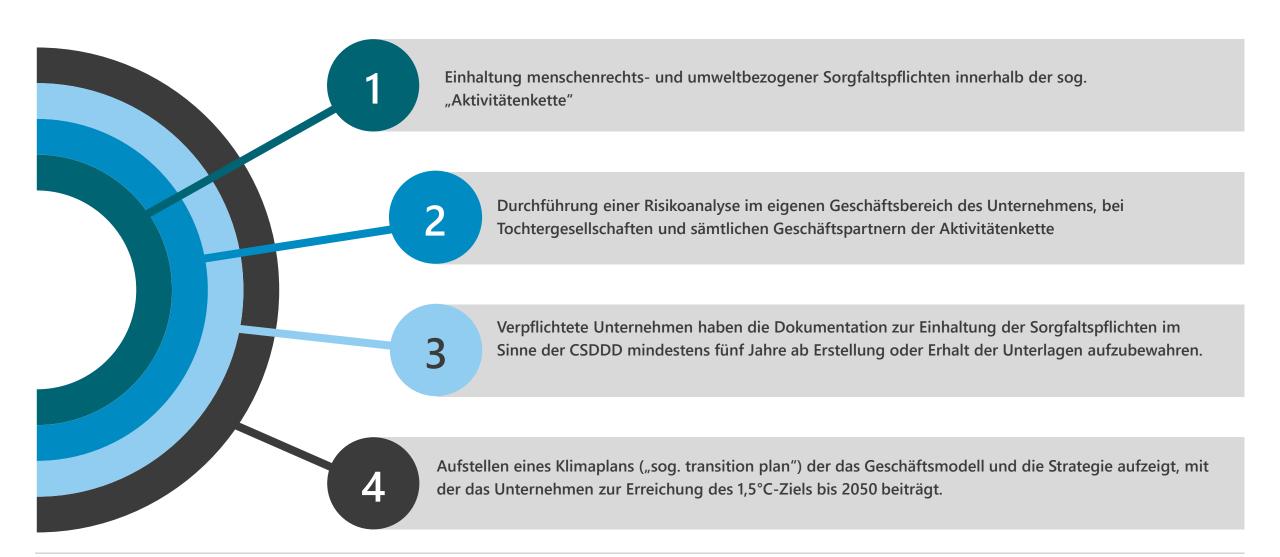
- Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates gegründet wurden, <u>und</u>
- durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiter (statt 500) beschäftigen und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. (statt EUR 150 Mio.) erwirtschaften, <u>oder</u>
- > oberste Muttergesellschaften, die die Schwellenwerte nicht selbst aber durch ihre Tochtergesellschaften erreichen und einen konsolidierten Jahresabschluss aufgestellt haben.



Stufenweise Anwendung

- Innerhalb Übergangsfrist von drei Jahren zunächst Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 1,5 Mrd.,
- nach vier Jahren sinkt die Grenze auf 3.000 Beschäftigte und EUR 900 Mio. weltweiten Nettoumsatz,
- nach fünf Jahren ist der gesetzliche Anwendungsbereich erreicht.

Welche Sorgfaltspflichten müssen erfüllt werden?



Der Klimaplan

Übergangsplan für Klimaschutz

Aufstellen und Umsetzen Klimaplan, mit dem sichergestellt wird, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem 1,5 C Ziel und der Klimaneutralität für das Jahr 2050 im Einklang steht.



Ziele für 2030 bis 2050 in 5-Jahresschritten

> Emissionsminderungsziele für Treibhausgase auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse müssen festgelegt werden.



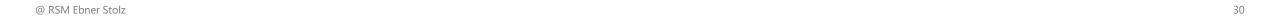
Dekarbonisationshebel und Schlüsselmaßnahmen

> Schlüsselmaßnahmen sollen die Änderung des Produkts- und Dienstleistungsportfolios, sowie die Einführung neuer Technologien sein.



Investitionen und Organrollen

> Erläuterung der Investitionen und Finanzmittel, sowie Rolle von Verwaltungs-Management- und Aufsichtsorganen zur Umsetzung des Klimaplans.



Sanktionen



> Geldbußen:

Für Verstöße gegen das nationale Recht, das die Richtlinie umsetzt, sollen die Mitgliedstaaten Strafen und andere Sanktionen vorsehen. Die Geldstrafen sind anhand des weltweiten Nettoumsatzes zu berechnen. Sie sollen bis zu 5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes betragen.

> Zivilrechtliche Haftung:

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten kommt eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen und eine vollständige Entschädigung der betroffenen Personen in Betracht. Das Unternehmen soll jedoch nicht haften, wenn der Schaden ausschließlich durch Geschäftspartner in der Aktivitätenkette des Unternehmens verursacht wurde. Überkompensationen werden ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist soll nicht kürzer als fünf Jahre sein.

LkSG – Gegenüberstellung Entwurf EU-Richtlinie zur Lieferkette und deutsches LkSG

	Entwurf Richtlinie Europäisches Lieferkettengesetz	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Anwendungsbereich	 Durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiter (statt 500) und Weltweiter Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. (statt EUR 150 Mio.) 	 Anwendungsbereich richtet sich nach der Größe des Unternehmens: Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsgemäßen Sitz in Deutschland und mindestens 3.000 (Jahr 2023) bzw. 1.000 Mitarbeiter (ab 2024)
Haftung	> Grundsatz: Mitgliedstaaten sollen Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Richtlinie erlassen. Die Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Geldbußen richten sich nach dem Umsatz des Unternehmens.	 > Bußgelder bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten > Keine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens, aber aus anderen Gesetzen bestehende zivilrechtliche Haftung (z.B. der Geschäftsführer) bleibt unberührt
Aktivitätenkette vs Lieferkette	 EU "Aktivitätskette" umfasst Tätigkeiten vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens Tätigkeiten vorgelagerter Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Planung, der Gewinnung, der Beschaffung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen der Produkte sowie der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung. Somit werden auch die mittelbaren Lieferanten von der Regelung erfasst. Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und der Entsorgung des Produkts, wenn die Geschäftspartner diese Tätigkeiten direkt oder indirekt für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens durchführen. Damit soll auch die Produktvermarktungskette entsprechend erfasst werden. Aktivitätenkette umfasst: die eigene Geschäftstätigkeit, Tochtergesellschaften, direkte Lieferanten, indirekte Lieferanten die Nutzung und Entsorgung des Produktes. 	dt. "Lieferkette" umfasst
Sorgfaltspflichten	 Risikomanagement Risikoanalyse Dokumentation und Berichterstattung Klimaplan 	 Risikomanagement Risikoanalyse Präventions- und Abhilfemaßnahmen Beschwerdeverfahren Dokumentation und Berichtserstattung

Agenda

- 1 Kurze Einführung Vorstellung der Referentinnen
- 2 Umsetzung der Berichterstattung
- Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 Fragen

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden. Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: Mai 2024

RSM Ebner Stolz is a member of RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023